



Satzung

zum Denkmalschutzgebiet der Saigerhütte Olbernhau - Grünthal

Entsprechend § 21 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) vom 03. März 1993 (GVBl. S. 229), geändert durch Gesetze vom 4. Juli 1994 (GVBl. S. 1261), vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426), vom 6. Juni 2002 (GVBl. S. 168), vom 17. Juli 2002 (GVBl. S. 229), vom 14. November 2002 (GVBl. S. 307), vom 5. Mai 2004 (GVBl. S. 148) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeverordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (GVBl. S. 159), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333), Art. 7 des Gesetzes vom 13.12.2002 (GVBl. S. 351) – die Änderungen sind am 31.8.2004 in Kraft getreten - beschließt der Stadtrat der Stadt Olbernhau in seiner Sitzung am 26.08.2004 die folgende Satzung:

Das Landratsamt Mittlerer Erzgebirgskreis als untere Denkmalschutzbehörde hat die Satzung zum Denkmalschutzgebiet mit Bescheid vom 05.07.2005 (AZ: 00490-05-41-Olb) genehmigt.

Ziele und Aufgaben der Satzung

Die Anlage „Saigerhütte“ Olbernhau-Grünthal ist in ihrer Ensemblewirkung als technisches Denkmal zur Geschichte des Saigerhütten-Prozesses im Besonderen und zur Geschichte der Buntmetallurgie bzw. der Kupferverarbeitung im Allgemeinen zu erhalten und im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren im Sinne des allgemein öffentlichen Interesses wiederherzustellen. Die denkmalpflegerische Priorität hat der aktenkundig belegbare Zustand im Zeitraum von 1537 bis 1860, wobei in diesem Rahmen die jeweils jüngeren Varianten bei Umbauten vorzuziehen sind.

§ 1

Unterschutzstellung

Das erhaltene Bild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebietes wird als Denkmalschutzgebiet „Saigerhütte“ in Olbernhau-Grünthal unter Schutz gestellt. An der Erhaltung besteht aus geschichtlichen, landschaftsgestaltenden und wissenschaftlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2

Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich wird entsprechend Anlage C Lageplan 5 „Geltungsbereich“ abgegrenzt, dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Die Gebietsabgrenzung zum Denkmalschutzgebiet orientiert sich am wesentlichen, historisch nachweisbaren bebauten Grundstückseigentum der Saigerhütte von 1537 bis 1860 bzw. 1873.



Sachlicher Geltungsbereich

Das Saigerverfahren war über Jahrhunderte die bedeutendste und zugleich komplizierteste Technologie der Kupfermetallurgie zur Entsilberung von Schwarzkupfer. Als historisch begründete Produktionsstätten gelten die Schmelzhütten (Lange Hütte, Treibehaus und Garhaus), das Pochwerk (nicht mehr vorhanden) und die Hammerwerke (Althammer und die außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Gebäude „Neuhammer“ und „Doppelhammer“). Der ehemalige Großhammer steht als Gebäude nicht mehr zur Verfügung.

Die Gebäude mit Versorgungs- bzw. Dienstleistungsfunktionen sind die Mahlmühle (Hüttenmühle), die Hüttenschänke, das Kutscherhaus, Hüttenschule/Zimmerhaus (mit Fleischbank), das Försterhaus, die Scheune, das kleine und große Kohlhaus, das Alte Brauhaus, die Hüttenschmiede und die Elektrische Kraftzentrale. Im Rahmen der Annahme des Rohkupfers und der Vorbereitung und Verwaltung des Produktionsprozesses spielten das Haus des Anrichters (Kupferkeller), die Alte Faktorei und das Herrenhaus/Faktorei eine Rolle. Zum Wohnen standen neben vorgenannten die Gebäude Haus des Richters Lange und die Arbeiterhäuser zur Verfügung. In den Schutzbereich der Ringmauer – eine ca. 2,5 m hohe Steinmauer mit mehreren Bastionen und Toren zur Verteidigung -, die nach dem Dreißigjährigen Krieg errichtet worden ist, wurden die Hammerwerke, die Wasserspeicher und die Hüttenmühle nicht einbezogen. Die Energiegewinnung erfolgte bis ca. 1860 ausschließlich über Wasserkraft, insoweit haben die Grabensysteme für das Aufschlagwasser mit den zugehörigen Untergräben eine herausragende Bedeutung.

§3

Schutzgegenstand

- (1) Die Anlage der Saigerhütte ist in ihrer Ensemblewirkung als technisches Denkmal zur Geschichte des Saigerhütten-Prozesses im Besonderen und zur Geschichte der Buntmetallurgie bzw. der Kupferverarbeitung im Allgemeinen zu erhalten und im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren im allgemein öffentlichen Interesse wiederherzustellen.
- (2) Die Funktionsfähigkeit der Anlage war an das historische Aufschlagwassersystem (Lageplan 4 und 5) einschließlich seiner Wasserspeicher (Teiche) gebunden und im Zusammenhang mit den gegenwärtig noch realisierbaren Vorführungen im Althammer und der Langen Hütte zu schützen.
- (3) Die Verhältnismäßigkeit im Überbauungsgrad von Grundstücken, bezogen auf das historisch überlieferte Bild des Bestandes ist zu wahren. Die Bebauungsstruktur wird durch die dominante Gebäudemasse der mit dem Produktionsprozess mittel- bzw. unmittelbar im Zusammenhang stehenden Gebäude und der Lückenfüllungsfunktion der Arbeiterwohnhäuser geprägt. Wege und Plätze sind fast ausschließlich durch die betriebsbedingten Transport- und Lagerprozesse bedingt, angelegt worden. Eine Verdichtung der Bebauung, auch durch Anbauten oder Nebengebäude, zerstört die historischen Bezüge und ist zu vermeiden.
- (4) Das Erscheinungsbild des Ensembles mit seinen Gebäuden und Gebäudegliederungen, den Dachformen mit ihrer Gaubenvielfalt, den wasserbaulichen Anlagen, Freiflächen, Wegen und Plätzen ist, angepasst an den Manufakturbetrieb einer historischen Saigerhütte zu schützen. Die offenen Gräben sind in ihrem Erscheinungsbild, auch bezüglich der Bachmauern (Bruchstein) zu erhalten. Das historische Bild der Gebäude



wird durch die massive Gestaltung (Stein- und Ziegelmauern) des Erdgeschosses in Verbindung mit relativ kleinen, meist durch Korbbögen begrenzten Fensteröffnungen, die Fachwerke mit Lehmausfachung im Obergeschoss bzw. den Spitzgiebeln (teilweise verbrettert) und die Satteldachform (ca. 46 bis 48° Dachneigung) geprägt, wobei als Bedachungsmaterial für die kleineren Gebäude die Holznutschindel, für die größeren Dachziegel (Biberschwanz) verwendet wurden. Diese Materialien sind erhaltenswerte Schutzgüter. Schieferbedachungen kamen erst im 20. Jahrhundert zum Einsatz, ebenso sind die relativ flachen Dächer des Kohlhauses und es Treibehauses erst im 20. Jahrhundert angelegt worden und untypisch.

- (5) Die historische Wehrmauer (17. Jahrhundert) ist einschließlich ihrer Tore und Pforten zu erhalten bzw. soweit es Befunde erlauben, in angemessenen Relationen unter Verwendung der gleichen Materialien wie im Bestand wiederherzustellen.

§ 4

Genehmigungstatbestände

- (1) Veränderungen an dem geschützten Bild des Denkmalschutzgebietes bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 2 Satz 2 SächsDSchG). Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild des Denkmalschutzgebietes nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde.
- (2) Genehmigungspflichtig sind insbesondere die Errichtung, Veränderung und der Abbruch von Gebäuden und baulichen Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Sächsischen Bauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach SächsBO bedürfen.
- (3) Diese Satzung entbindet nicht von der Genehmigungspflicht für Einzeldenkmale (Anlage E) nach § 12 SächsDSchG.

§ 5

Zuständigkeit und Verfahren

Ist eine bauaufsichtliche Genehmigung nach der Sächsischen Bauordnung erforderlich, wird die Genehmigung nach § 4 dieser Satzung durch die Baugenehmigungsbehörde erteilt. In allen anderen Fällen ist die Genehmigung nach § 4 dieser Satzung gesondert bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten werden entsprechend § 36 SächsDSchG behandelt (Zitat):

§ 36 SächsDSchG - Landesrecht Sachsen Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 , Abs. 1 Nr. 5, zweite Alternative und Abs. 2 Sätze 1 und 2 , § 14 Abs. 1 , § 14 Abs. 2 (soweit die Tat nicht nach § 35 mit Strafe



Satzung Denkmalschutzgebiet Saigerhütte

- bedroht ist), § 21 Abs. 2 Satz 2 , § 22 Abs. 2 Satz 1 , § 23 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in Genehmigungen enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt,*
- 2. den ihn nach §§ 16 , 20 Abs. 1 und 2 treffenden Pflichten zuwiderhandelt,*
 - 3. den Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden nach § 4 Abs. 3 , § 11 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, sofern die Behörde auf diese Bußgeldvorschrift verweist,*
 - 4. den Vorschriften einer nach § 21 Abs. 4 Satz 2 , § 22 Abs. 1 Satz 1 , § 23 Abs. 1 Satz 1 , § 24 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist,*
 - 5. den Vorschriften einer nach § 21 Abs. 1 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,*
 - 6. die in § 23 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Handlungen ohne Befreiung vornimmt.*

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 bis 6 bezieht, können eingezogen werden.

(4) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Olbernhau, den 01.08.2005

Dr. Laub
Bürgermeister

Anlagen:

A Verfahrensvermerke

B Begründung mit historischen Plänen

- Lageplan 1: Bestand mit Braune-Riss von 1696/97
- Lageplan 2: Bestand einschließlich historisches Grabensystem mit Riss nach Wagner von 1799
- Lageplan 3: Bestand einschließlich historisches Grabensystem mit Riss nach Frensius von ca. 1860
- Lageplan 4: Wasserversorgung (Aufschlagwasser) nach der Studie von Fischer 1985

C Satzungsgebietsplan / Geltungsbereich

- Lageplan 5: Geltungsbereich

D Flurstücksliste

E Liste der Einzeldenkmale



Anlage A

Verfahrensvermerke:

1. Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 23.04.2004 bis 24.05.2004 sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 08 vom 22.04.04, Jhg. 15, der Stadt Olbernhau (EK) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Olbernhau, den 08.06.2004

Stadt Olbernhau

Dr. Laub
Bürgermeister

2. Der Stadtrat von Olbernhau hat die Abwägung formal am 26.08.2004 (Abwägungsbeschluss Nr. 019/2004) durchgeführt. Es waren keine Stellungnahmen bzw. Einwendungen eingegangen.

Olbernhau, den 27.08.2004

Stadt Olbernhau

Dr. Laub
Bürgermeister

3. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch die Untere Denkmalschutzbehörde und das Landesamt für Denkmalpflege gefordert, den Geltungsbereich der Satzung unter Einbeziehung des historischen Aufschlagwassersystems zu erweitern. Auf eine erneute Auslegung wird aufgrund der untergeordneten Betroffenheit der Grundstückseigentümer nach Abstimmung im Stadtrat (Technischer Ausschuss) verzichtet.

Olbernhau, den 18.05.2005

Stadt Olbernhau

Dr. Laub
Bürgermeister

4. Der Stadtrat beschließt (B.-Nr. 75/05 vom 09.06.05), die Satzung (Entwurf) zur Genehmigung beim Landratsamt Mittleres Erzgebirge, Untere Denkmalschutzbehörde, einzureichen.



Satzung Denkmalschutzgebiet Saigerhütte

Olbernhau, den 10.06.2005

Stadt Olbernhau

Dr. Laub
Bürgermeister

5. Die Satzung wurde am 05.07.2005 vom Landratsamt Mittleres Erzgebirge, Untere Denkmalschutzbehörde, genehmigt.

Olbernhau, den 01.08.2005

Stadt Olbernhau

Dr. Laub
Bürgermeister

6. Die Satzung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Olbernhau im Amtsblatt Nr. 03/2005 öffentlich bekannt gemacht.

Olbernhau, den 04.08.2005

Stadt Olbernhau

Dr. Laub
Bürgermeister

7. Die Anzeige der Satzung an die Rechtsaufsichtsbehörde LRA MEK gemäß § 4 Abs. 3 der SächsGemO ist am 05.08.2005 erfolgt.

Olbernhau, den 05.08.2005

Stadt Olbernhau

Dr. Laub
Bürgermeister



Anlage B

Begründung:

geschichtliche Bedeutung

Das Gebiet der „Saigerhütte Olbernhau – Grünthal“ hat in mehrfacher Hinsicht Bedeutung:

- a) Das Saigerverfahren war über Jahrhunderte die bedeutendste und zugleich komplizierteste Technologie der Kupfermetallurgie zur Entsilberung von Schwarzkupfer. Hervorragende Vertreter der Montanwissenschaften von Agricola bis Schlüter und Lampadius heben das immer wieder hervor. Für den deutschen Kupferbergbau konzentrierten sich die Saigerhütten auf den Thüringer Wald, den Harz und das sächsische Erzgebirge.
- b) Saigerhütten gehörten zu den frühkapitalistischen Großbetrieben, die vor allem von kapitalkräftigen Gesellschaften der Kaufleute betrieben wurden, um Silber unter Umgehung des Bergregals zu gewinnen. Um das wirtschaftlich zu gestalten, entstanden große Hüttenkomplexe mit verschiedenen Produktionsbauten und auch Wohngebäude und gesellschaftliche Bauten. Sie sind damit Zeugnisse für den Entwicklungsweg zur späteren Großindustrie.
- c) Von den historisch bedeutenden ehemaligen Saigerhütten in Deutschland ist nur noch die Anlage in Olbernhau – Grünthal vorhanden. Auch wenn hier einige Produktionsbauten inzwischen verlorengegangen und durch die industrielle Nutzung Um- und Neubauten vorgenommen wurden, ist der Gesamteindruck eines frühkapitalistischen Produktionsbetriebes weitgehend gegeben. Der ehemals vorhandene Komplex „Messingstadt“ als denkbares Pendant wurde 1945 durch Bombenangriffe zerstört.
- d) Die Saigerhütte Olbernhau – Grünthal war jahrhundertlang neben den kurfürstlichen Hütten in Muldenhütten und Halsbrücke ein Schwerpunktbetrieb Sachsens.
- e) Die Saigerhütte Olbernhau – Grünthal wurde 1537 vom Freiburger Bergherrn Hans Leonhardt gegründet. Sie ging 1550 in den Besitz der Familie Uthmann über. 1567 erwarb der sächsische Kurfürst August die Saigerhütte, im Staatsbesitz verblieb sie bis 1873. Mit dem Verkauf an die Firma F.A. Lange, Auerhammer, wurden die 1848 als Königlich- Sächsischer Kupferhammer Grünthal umprofilierten Betriebsanlagen als Kupfer – Messingwerke AG ab 1873 weitergeführt. Ab 1848 wurde das Saigern in Grünthal in Folge der Errichtung des Werkes in Muldenhütten 1846 eingestellt. Die Mitte des 19. Jahrhunderts ist damit auch ein historischer Abschluss aus denkmalpflegerischer Sicht, da sonst der Bezeichnung des Gebietes nicht Rechnung getragen wird.

wissenschaftliche Bedeutung:

- a) Das „Saigern“ wurde vermutlich um 1430 in Nürnberg erfunden und war eine Abfolge hüttenmännischer Prozesse zur Entsilberung des Schwarzkupfers. Damit wurde sowohl hochwertiges Gar- oder Raffinadekupfer produziert, als auch erhebliche Mengen Silber, das als Währungsmetall zum wirtschaftlichen Aufschwung des frühbürgerlichen Kapitalismus im 16. Jahrhundert beitrug.
- b) Die Technologie der Saigerhütten setzt sich aus folgenden Hauptprozessen zusammen, die teilweise unter einem gemeinsamen Dach verliefen (Bsp. Saigerhütte Chemnitz) oder aber wie in Olbernhau-Grünthal auf verschiedene Gebäude verteilt:



Satzung Denkmalschutzgebiet Saigerhütte

- Frischen
ist ein in einem Schachtofen durchgeführtes reduzierendes Schmelzen, bei dem durch Zugabe von Holzkohle Metalloxide zu Metallen reduziert und miteinander legiert wurden. Dabei entstand eine Blei – Kupfer – Silber – Legierung in Form von Frischstücken (Frischofen in der Langen Hütte, Nachbildung).
- Saigern
ist ein schmelztechnisches Abtrennen des Bleis mit dem Silber aus der Kupfer – Silber – Blei – Legierung auf den Saigerherden durch Nutzung der unterschiedlichen Schmelztemperaturen. Es entstanden dabei das Werkblei sowie die Kienstöcke(Saigerherd in der Langen Hütte, Nachbildung).
- Darren
ist ein oxidierendes Glühen der Kienstöcke unter starker Luftzufuhr, wobei weitere Fremdbestandteile den Kienstöcken entzogen wurden. Zurück blieben die Darrlinge, weitgehend von Blei befreite Kupferstücke(Darrofen in der Langen Hütte, Nachbildung).
- Garmachen
ist ein Oxidationsprozeß, bei dem zurückgebliebene, unedle Legierungsbestandteile weitgehend entfernt wurden. Im Ergebnis entstand das Garkupfer (Garhaus, nur als Gebäude noch vorhanden!).
- Treiben
ist eine partielle Oxydation des Werkbleis, in dessen Ergebnis Blicksilber und Bleiglätte entstanden (Treibehaus, nur als Gebäude noch vorhanden!).
- Pochen
ist ein Aufbereitungsprozess, bei dem Schlacken, Ofenbrücke, Darrost usw. zum erneuten Einsatz für die einzelnen Arbeitsgänge zerkleinert wurden (Pochhaus wurde abgebrochen, Nachbildung in der Langen Hütte).

räumliche Begrenzung:

Das im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts (Lageplan 4) angelegte Grabensystem zur Versorgung der Elektroenergie–Erzeugungsanlage mit Aufschlagwasser, welches den oberen Hütententeich in die Wasserregulierung einbezieht, wird nur insoweit betroffen, als es das historische System der Saigerhütte überlagert.

Lagepläne 1 bis 4:



Anlage C

Satzungsgebietsplan / Geltungsbereich

Lageplan 5: Geltungsbereich



Anlage D

Flurstücksliste des Geltungsbereiches

Gemarkung Grünthal (Flurstücks-Nr.):

24	35/1
29	35/2
30	35a
31	37/1
32	37/2
33	37/3
34	42a
37	44/1
38	44/2
42	44b
44	49/17
53	49/19
57	49/20
58	49/24
73	49/25
74/1	49/26
74/2	49/28
99/1	49/6
99/2	49c
100	54/10
111	54/11
112	54/3
113	54/4
101/1	54/6
101/2	54/7
101b	54/8
105/6	54/9
105/7	54a
106/5	54b
110/3	54c
110/5	54e
110/6	54f
110/8	57a
23a	70a
23b	
23c	
26a	
26b	



Anlage E

Liste der Einzeldenkmale (Gemarkung Grünthal)

Entsprechend Lageplan 5: Geltungsbereich

Flurstücks- nummer	Straße	HNR	Bezeichnung
23/1	An der Natzschung	1	Hüttenmühle
23 a	An der Natzschung	3	Wohnhaus
29	An der Natzschung	5	Althammer
32	An der Natzschung	7	Försterhaus
42	An der Natzschung	11,13,15,17,19,21	Neue Häuser
42 a	Rothenthaler Straße	17	Lichthaus
49/17	In der Hütte	10	Treibehaus
49/19	In der Hütte	16	Altes Brauhaus
49/19	In der Hütte	18	Elektr.Kraftzentrale
49/20	In der Hütte	12	Kleines u.großes Kohlhaus
49/24	In der Hütte	4	Hüttenschänke
49/25	In der Hütte	2	Hüttenschule/Zimmerhaus
49/26	In der Hütte	ohne	Lange Hütte
49 c	In der Hütte	6	Alte Faktorei
54/12	In der Hütte	9	Haus des Anrichters
54/6	An der Natzschung	2	Garhaus
54/7	In der Hütte	7	Kutscherhaus
54/11	In der Hütte	19	Hüttenschmiede
54 a	In der Hütte	15	Arbeiterhaus
54 b	In der Hütte	13	Arbeiterhaus
54 c	In der Hütte	11	Arbeiterhaus
54 e	In der Hütte	17	Arbeiterhaus
57	In der Hütte	1	Kegelbahn
57 a	In der Hütte	3	Haus des Richters Lange
58	Rothenthaler Straße	1	ehem.Postamt
105/6	In der Hütte		Laube des Faktors
105/7	In der Hütte	20,20a	Herrenhaus/Faktorei
110/3	In der Hütte	8	Scheune (Stockhausen)